

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Abteilungen 7 in den Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Öffentliche und private, staatlich anerkannte Realschulen
Öffentliche und private, staatlich anerkannte Gemeinschaftsschulen

Öffentliche und private, staatlich anerkannte sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Realschule

Auf dem Postweg

Freie Waldorfschulen
Abendrealschulen

Nachrichtlich

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Stuttgart 02. September 2024
Durchwahl 0711 279-2579
Telefax 0711 279-2810
Name Yvonne Lenz
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 33-6610-12/1/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausführungsbestimmungen zur Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2024/2025 und zur Vorbereitung auf die Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2025/2026 in den Fächern Deutsch, Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

- Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung (Realschulabschlussprüfungsordnung – RSAPO) vom 4. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

- Anlage 1: Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache
- Anlage 2: Niederschrift über die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache
- Anlage 3: Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung Wahlpflichtfremdsprache
- Anlage 4: Niederschrift über die Kommunikationsprüfung in der Wahlpflichtfremdsprache
- Anlage 5: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 6: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 7: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales
- Anlage 8: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales

Anlage 9: Arbeitsjournal für die Dokumentation der praktischen Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES)

Anlage 10: Empfehlungen Nachteilsausgleich

Anlage 11: Unterschriftenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Realschulabschlussprüfung für das Schuljahr 2024/2025.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle** Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Realschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht und eine erweiterte allgemeine Bildung erworben wurde. In allen Prüfungsteilen muss eine eigenständige Leistung erbracht werden, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen der Haupttermine ausschließlich durch die Schulleitung (Schulleiter/in oder Stellvertreter/in) **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringen diese auf direktem Weg an die Schule. Die Prüfungsaufgaben des Nachtermins werden für das Schuljahr 2024/2025 digital bereitgestellt.

- b) Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der jeweiligen Prüfung an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und Cc dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) zu melden.
- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachkolleginnen und Fachkollegen frühestens ab 07.00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.
- d) Die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 07.00 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.
- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.
- f) **Bekanntgabe der Jahresleistungen**
Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der aktuelle Stand der Jahresleistungen in den schriftlich geprüften Fächern etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

g) **Schriftliche Prüfungen**

Der Beginn der schriftlichen Prüfung der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 09.00 Uhr festgesetzt.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen. In einem Prüfungsraum mit bis zu zehn Prüflingen kann auch eine einzelne Lehrkraft allein Aufsicht führen, sofern gewährleistet ist, dass sie (z. B. per Handy) jederzeit Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen kann.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 RSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 h).

- i) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumentenechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben Schwarz oder Blau zu verwenden.
- j) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.
- k) Die Schulleitungen sind verpflichtet, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.

- l) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen, insbesondere darauf, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- m) Die **Korrekturhinweise für die Fachlehrkräfte sind verbindlich**.
- n) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einem Zweitkorrektor oder einer Zweitkorrektorin **der Partnerschule** korrigiert, hierzu benutzt die Erstkorrektur die Farbe Rot, die Zweitkorrektur die Farbe Grün. Die Zweitkorrektur kennt die Beurteilung und Bewertung der Erstkorrektur. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrigierenden Fehler, inklusive Rechtschreibfehler, durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnungen sind zu vermeiden.
- o) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 RSAPO. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5.
- p) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, sind im Zeitraum vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (20. Mai 2025 bis einschließlich 26. Juni 2025) keine Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.

2. Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte, Kompetenzen und Operatoren so behandelt werden, dass in der Realschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht erlaubt, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt. In allen Prüfungsfächern stehen den Prüflingen Wahlaufgaben zur Verfügung. Bearbeiten die Prüflinge entgegen der Vorgabe mehrere Wahlaufgaben, so ist die bessere zu werten.

2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** und einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten**.

Teil A1 bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

Die **Inhalte des Grammatikrahmens**, die über den Bildungsplan und die im Rechtschreibrahmen thematisierten grammatischen Inhalte hinausgehen, sind nicht Bestandteil **der Realschulabschlussprüfung 2025**. Erstmals können die Inhalte des Grammatikrahmens im Schuljahr 2028/2029 Teil der Abschlussprüfung sein. Aktuell geht es darum, sich als Lehrkraft verbindlich mit den Inhalten des Grammatikrahmens auseinanderzusetzen, um bei Inkrafttreten des angepassten Bildungsplanes unmittelbar handlungsfähig zu sein.

Teil A2 bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die **Ganzschrift für die Prüfung 2025 ist „Krummer Hund“ von Juliane Pickel oder alternativ „Der große Sommer“ von Ewald Arenz**. Teil A2 umfasst Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe pro Ganzschrift.

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt wird und Grundlage für die Prüfung ist. Die Entscheidung wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (gegebenenfalls mit Worterklärungen, allerdings ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) zu verwenden. Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Hierfür trägt die Fachlehrkraft die Verantwortung.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer textgebundenen dialektischen Erörterung, einer Textbeschreibung Lyrik oder einer Textbeschreibung Prosa**. Bei der textgebundenen dialektischen Erörterung kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausgangstext alle geforderten Argumente enthält.

In der schriftlichen Prüfung wird **ein Rechtschreibwörterbuch** (kein Bedeutungswörterbuch) zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (VwV ndH) den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden.

Für die schriftliche Prüfung werden **Korrekturhinweise** erstellt.

Es ist zu beachten, dass die Korrekturhinweise stichwortartig formuliert sind, die Aufgaben jedoch gemäß den Operatoren umgesetzt werden müssen. Werden die Operatoren im Prüfungsteil A1 sowie A2 in zu geringem Maße oder gar nicht berücksichtigt, werden mindestens die Hälfte der erzielten Punkte je Aufgabe abgezogen.

Für Wahlteil B werden allgemeine Merkmale des jeweiligen Aufgabentyps (Textbeschreibung Lyrik/Prosa, dialektische Erörterung) aufgeführt. Zudem werden jährlich für den Wahlteil B auf die konkrete Aufgabenstellung angepasste inhaltliche Präzisierungen, die in die Hinweise für Lehrkräfte aufgenommen werden, zur Verfügung gestellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Bei der Textproduktion sind die Schülerinnen und Schüler im Wahlteil B angehalten, direkte und indirekte Zitate aus den Grundlagentexten zu kennzeichnen.

Wahlteil B:

Texte beschreiben: Lyrik/Prosa

Die Textbeschreibung Lyrik/Prosa muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Einleitungssatz (Autorin/Autor, Quelle, Titel, Textsorte, Thema), knappe Darstellung des Inhalts*
- **Hauptteil: Bearbeitung der Aufgabenstellung**

Wahlteil B:

Textgebundene dialektische Erörterung

Die dialektische Erörterung muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: kurze einführende Darstellung bzw. Nennung des Themas, Nennung der Textsorte, des Titels, der Autorin/des Autors sowie der Quellenangabe, des Erscheinungsdatums des Ausgangstextes*

- *Schluss: mögliche Intentionen von Text/Autorin/Autor, möglicher Transfer, Stellungnahme*
- *und gegebenenfalls weiterer Quellen (z. B. Grafiken)*
- *Überleitung zum Hauptteil*
- *Hauptteil: Strukturierung in These und Antithese (Argumente bestehend aus Behauptung, Begründung und Beispiel) basierend auf dem vorgegebenen Sachtext / ggf. einer Grafik und eigenen Überlegungen*
- *Schluss: Positionierung (eigene Stellungnahme mit kurzem, rückblickendem Hinweis auf die wichtigsten Argumente), Fazit oder Ausblick, Zusammenführung (Stellungnahme zum Ausgangstext), Appell*

Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

Diese gliedern sich in:

Teil A1: 25 Punkte

Teil A2: 25 Punkte

Wahlteil B: 50 Punkte

Im Wahlteil B können insgesamt 50 Punkte erreicht werden:

Inhalt 25 Punkte

Sprache 15 Punkte

Aufbau/Form 5 Punkte

Rechtschreibung 5 Punkte

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2026:

Die Ganzschrift für die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Jahr 2026 ist

- **„Der Markisenmann“ von Jan Weiler
oder alternativ**
- **„Als die Welt uns gehörte“ von Liz Kessler**

2.2 Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die reine Bearbeitungszeit beträgt **210 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2/B vorzusehen. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.


Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner¹ und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone und Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss erfolgt eine 20-minütige Pause. Nach der Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B bearbeitet. Für diese Aufgaben dürfen der wissenschaftliche Taschenrechner und die Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei Aufgaben zu bearbeiten.

Jede Aufgabe des Wahlteils B enthält eine Teilaufgabe zur Leitidee **Funktionaler Zusammenhang**.

Aus vorgegebenen Zeichnungen dürfen keine Maße, die für Berechnungen verwendet werden, entnommen werden.

Aufgaben, die mit einem Schriftsymbol  gekennzeichnet sind, dürfen direkt auf den Prüfungsbögen gelöst werden. Alle anderen Aufgaben sind auf den gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

¹ Anforderungen an den Funktionsumfang siehe <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/taschenrechner-in-zentralen-abschlusspruefungen>

	Teil A1 Pflichtteil	20 Min. Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfs- mittel*	Zeichengeräte (inkl. Parabel- schablone)		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formel- sammlung, Zeichengeräte inkl. Parabelschablone		
Zeit- dauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

* Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, steht ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (s.o.).

2.3 Pflichtfremdsprache

Die schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache Englisch besteht aus den fünf Teilen A bis E:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B bis E vorzusehen. Die Bearbeitung der Teile A, B und C erfolgt ausschließlich auf Prüfungsbögen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für den Teil A erfolgt über das IBBW. Bei der Durchführung von Teil A muss sichergestellt werden, dass die Audio-Datei ohne Störungen präsentiert werden kann, d.h. kein Pausengong oder Aufsichtswechsel während des Abspielens. Der Aufsichtsplan muss sich daher am Ablauf der Prüfung in der Pflichtfremdsprache orientieren. Sich verspätende Schülerinnen bzw. Schüler sind in einem gesonderten Raum zu beaufsichtigen und beginnen die Prüfung erst mit dem Teil B, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils A zu gewährleisten.

Für **Teil A** steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis E steht ein zweisprachiges Wörterbuch (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) zur Verfügung; daneben steht Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Her-

kunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Sie werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis E ausgeteilt. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Im Teil D1 kann eine von drei Aussagen gewählt werden. Im Teil D2 werden zwei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.

Im Teil D1 wird ein Textumfang von ca. 100 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 90 bzw. mehr als 120 Wörter) ist ein Punktabzug entsprechend der Vorgaben vorzunehmen.

Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 160 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 140 bzw. mehr als 200 Wörter) ist ein Punktabzug entsprechend der Vorgaben vorzunehmen.

Wortzahl D1	Punkt- abzug	Wortzahl D1	Punkt- abzug
ab 89	1	ab 121	0,5
79	2	131	1
69	3	141	1,5
59	4	151	2
49	5	161	3
39	6	171	4

Wortzahl D2	Punkt- abzug	Wortzahl D2	Punkt- abzug
ab 139	1	ab 201	0,5
129	2	211	1
119	3	221	1,5
109	4	231	2
99	5	241	2,5
89	6	251	3
79	7	261	3,5
69	8	271	4
59	9	281	5
49	10	291	6
39	11	301	7
29	12	311	8

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor der Prüfung über die noch zulässige Abweichung vom jeweiligen Textumfang zu informieren und darüber zu unterrichten, dass bei Abweichungen ein gestaffelter Punktabzug vorgenommen wird.

Bei der Aufgabe Interpretation im Teil E2 erhalten die Schülerinnen und Schüler pro Teilaufgabe 1,5 Sprachpunkte und 0,5 Inhaltspunkte. Sprachliche Fehler werden mit einem ange-

messenen Punktabzug (vgl. Korrekturhinweise Teile B, C und E) belegt. Die 0,5 Inhaltspunkte erhalten sie nur, wenn alle geforderten Inhaltsaspekte trotz sprachlicher Mängel noch verständlich übertragen wurden.

	Teil A	20 Min. Pause	Teil B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)*	
Zeitdauer	30 Minuten		120 Minuten	150 Minuten

* Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, steht zusätzlich ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (s.o.).

2.4 Wahlpflichtfächer

2.4.1 Wahlpflichtfremdsprache

Die schriftliche Prüfung in der Wahlpflichtfremdsprache besteht aus den fünf Teilen A bis E:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B bis E vorzusehen. Die Bearbeitung der Teile A, B und C erfolgt ausschließlich auf Prüfungsbögen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für Teil A erfolgt über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW). Bei der Durchführung von Teil A muss sichergestellt werden, dass die Audiodatei ohne Störungen präsentiert werden kann, d.h. kein Pausengong oder Aufsichtswechsel während des Abspielens. Der Aufsichtsplan muss sich daher am Ablauf der Prüfung in der Wahlpflichtfremdsprache orientieren. Sich verspätende Schülerinnen bzw. Schüler sind in einem gesonderten Raum zu beaufsichtigen und beginnen die Prüfung erst mit dem Teil B, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils A zu gewährleisten.

Für **Teil A** steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis E steht ein zweisprachiges Wörterbuch (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) zur Verfügung; daneben steht

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Sie werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis E ausgeteilt. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

Im Teil D (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Es werden **zwei Aufgaben zur Verfügung** gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern ist **eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten**.

Im Teil D wird ein Textumfang von ca. 70 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (**weniger als 60** bzw. **mehr als 80** Wörter) ist ein Punktabzug entsprechend der Vorgaben vorzunehmen.

Wortzahl D	Punkt-abzug	Wortzahl D	Punkt-abzug
ab 59	1	ab 81	0,5
49	2	91	1
39	3	101	1,5
29	4	111	2
19	5	121	3
9	6	131	4

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor der Prüfung über die noch zulässige Abweichung vom jeweiligen Textumfang zu informieren und darüber zu unterrichten, dass bei Abweichungen ein gestaffelter Punktabzug vorgenommen wird.

	Teil A	20 Min. Pause	Teile B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (FS-D/D-FS)*	
Zeitdauer	20 Minuten	70 Minuten	90 Minuten	

* Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, steht zusätzlich ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (s.o.).

2.4.2 Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.** Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte und ein wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) erlaubt. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

Die Liste der Schaltzeichen wird nicht mehr als Anlage zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung der Teile A1, A2 und B erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.

Der **Pflichtteil** gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Systeme und Prozesse“**. Im Pflichtteil A2 werden drei Teilbereiche zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind **alle drei Teilbereiche** zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: *Einzel-, Serien- und Massenfertigung*

A2: Systeme und Prozesse:

Teilbereich 1 – Elektrotechnik: *Berechnung und Messung von elektrischen Größen*

Teilbereich 2 – Elektronik: *Aufbau und Funktion von elektronischen Schaltungen am Beispiel der Sensor-Darlingtonschaltung*

Teilbereich 3 – Maschinentechnik: *Funktion und Zusammenwirken von Baugruppen*

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu **zwei der drei Bereiche** gestellt. Aus diesen zwei Bereichen **wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B1: Mobilität: *Verbrennungsmotoren als Antriebssysteme in Fahrzeugen*

B2: Versorgung und Entsorgung: *Pflege, Wartung, Reparatur, Verwertung und Entsorgung von technischen Produkten*

B3: Bautechnik: *Baustoffeigenschaften und energiesparendes Bauen*

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2026:

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: *Der Werkstoff Kunststoff*

A2: Systeme und Prozesse:

Teilbereich 1 – Elektrotechnik: *Anwendung von Nutzern in Reihen- und Parallelschaltung*

Teilbereich 2 – Elektronik: *Aufbau und Funktion von elektronischen Schaltungen am Beispiel der Hell- bzw. Dunkelschaltung*

Teilbereich 3 – Maschinentechnik: *Demontage und Remontage von technischen Gegenständen.*

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu **zwei der drei Bereiche** gestellt. **Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B1: Mobilität: *Elektromobilität*

B2: Versorgung und Entsorgung: *Energiegewinnung aus der Sonne*

B3: Bautechnik: *Brücken- und Fachwerkbauten*

2.4.3 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.** Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

Der **Pflichtteil A** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10. Es werden **vier Aufgaben zur Verfügung** gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier Aufgaben zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: *Gentechnik*

- 1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: *Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade, Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch), Nutri-Score*
- 1.3 Werbeversprechen diskutieren und bewerten am Beispiel Health Claims
- 1.4 Ernährungstrends: *funktionelle Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, vegetarische und vegane Ernährung*

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungskonkurrenz, Tauschbörsen
- 2.2 Finanzmanagement im privaten Haushalt
- 2.3 Chancen und Risiken einer Kreditaufnahme: *Überschuldung*
- 2.4 Finanzielle Absicherung von Risiken: *gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)*

Der **Wahlteil B** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9. Er umfasst **zwei Aufgaben**. Von den zwei Wahlaufgaben bearbeiten die Schülerinnen und Schüler eine Wahlaufgabe.

1. Kompetenzfeld Ernährung

- 1.1 Ernährungsbezogenes Wissen
 - 1.1.1 Bedarfsgerechte Ernährung
 - 1.1.2 Lebensmittel als Energie- und Nährstoffträger
 - 1.1.3 Ernährungsempfehlungen: Empfehlungen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
Hinweis: Aktualisierung der Empfehlungen der DGE 2024 beachten
 - 1.1.4 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
 - 1.1.5 Alternative Ernährungsformen

2. Kompetenzfeld Gesundheit

- 2.1 Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 2.1.1 WHO-Definition Gesundheit, Modell der Salutogenese
 - 2.1.2 Gesundheitsressourcen in der alltäglichen Lebensführung, Essverhalten und körperliche Aktivität

- 2.1.3 Möglichkeiten zur Steigerung der persönlichen Gesundheitsressourcen
- 2.2 Gesundheitsmanagement im Alltag
 - 2.2.1 Stressoren, Stressreaktionen, Widerstandsressourcen, Stressmanagement

3. Kompetenzfeld Konsum

- 3.1 Konsumententscheidungen
 - 3.1.1 Konsumententscheidungen, Marketing-/Verkaufsstrategien, Werbeversprechen
- 3.2 Qualitätsorientierung
 - 3.2.1 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: *Grüner Knopf*, *Fair Wear Foundation (FWF)*, *GOTS*, *Lebensmittelsiegel* (siehe Pflichtteil A)
- 3.3 Konsum in globalen Zusammenhängen
 - 3.3.1 Wertschöpfungskette
 - 3.3.2 Ungleiche globale Handelsbeziehungen und lokale Auswirkungen (Billigprodukte, Umweltaspekt, Kinderarbeit)
- 3.4 Nachhaltig handeln
 - 3.4.1 Konzept des ökologischen Fußabdrucks

4. Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

- 4.1 Haushalt und Familie
 - 4.1.1 Unterschiedliche Formen der Arbeit
- 4.2 Bewusste Freizeitgestaltung
 - 4.2.1 Funktionen von Freizeit, Work-Life-Balance

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2026:

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

- 1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: *Gentechnik*
- 1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: *Bioland*, *demeter*, *EU-Biosiegel*, *Naturland*, *ohne Gentechnik*, *Fairtrade*, *Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch)*, *Nutri-Score*
- 1.3 Werbeversprechen

- 1.4 Ernährungstrends: *Nahrungsergänzungsmittel, vegetarische und vegane Ernährung*
- 1.5 Consumer Citizenship

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Formen des Zusammenlebens
- 2.2 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungskonkurrenz, Tauschbörsen
- 2.3 Finanzmanagement im privaten Haushalt
- 2.4 Finanzielle Absicherung von Risiken: *gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)*

Der **Wahlteil B** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9. Er umfasst **zwei Aufgaben**. Von den zwei Wahlaufgaben **bearbeiten die Schülerinnen und Schüler eine Wahlaufgabe**.

1. Kompetenzfeld Lernen durch Engagement

- 1.1 Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements als aktive Teilhabe in einer Demokratie für den Einzelnen und die Gesellschaft
- 1.2 Zusammenhang von Engagement und Bedeutung von aktiver Teilhabe in einer demokratischen Gesellschaft

2. Kompetenzfeld Ernährung

- 2.1 Ernährungsbezogenes Wissen
 - 2.1.1 Bedarfsgerechte Ernährung
 - 2.1.2 Lebensmittel als Energie- und Nährstoffträger
 - 2.1.3 Ernährungsempfehlungen: Empfehlungen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
Hinweis: Aktualisierung der Empfehlungen der DGE 2024 beachten
 - 2.1.4 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
 - 2.1.5 Alternative Ernährungsformen

3. Kompetenzfeld Gesundheit

- 3.1 Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 3.1.1 WHO-Definition Gesundheit

- 3.1.2 Gesundheitsressourcen in der alltäglichen Lebensführung, Essverhalten und körperliche Aktivität
- 3.1.3 Möglichkeiten zur Steigerung der persönlichen Gesundheitsressourcen
- 3.2 Körper und Körpergestaltungen
 - 3.2.1 Temporäre und permanente Körpergestaltungen

4. Kompetenzfeld Konsum

- 4.1 Konsumententscheidungen
 - 4.1.1 Konsumententscheidungen, Marketing-/Verkaufsstrategien, Werbeversprechen
 - 4.1.2 Qualitätsorientierung
 - 4.1.3 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF), GOTS, Lebensmittelsiegel (siehe Pflichtteil A)
- 4.2 Konsum in globalen Zusammenhängen
 - 4.2.1 Wertschöpfungskette
 - 4.2.2 Ungleiche globale Handelsbeziehungen und lokale Auswirkungen (Billigprodukte, Umweltaspekt, Kinderarbeit)
- 4.3 Nachhaltig handeln
 - 4.3.1 Konzept des Ökologischen Fußabdrucks

5. Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

- 5.1 Haushalt und Familie
 - 5.1.1 Unterschiedliche Formen der Arbeit
- 5.2 Bewusste Freizeitgestaltung
 - 5.2.1 Funktionen von Freizeit: Work-Life-Balance

2.5 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist zulässig, dass die Lehrkräfte der Abschlussklassen die Prüfungsaufgaben jeweils **für ihre eigenen Klassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung** in einem **nur für die jeweilige Abschlussklasse zugänglichen geschützten Bereich** auf einer Plattform digital abspeichern bzw. für die Klasse bzw. den Kurs für den oben genannten Zweck ausdrucken und kopieren. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Materialien nicht weitergegeben/geteilt oder gar im Internet hochgeladen werden dürfen. **Eine Aushändigung einer ganzen Sammlung** archivierter Aufgaben vergangener Realschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler **darf nicht erfolgen**.

Eine **Bereitstellung der Aufgaben für alle Lehrkräfte** einer Schule oder die Fachlehrkräfte oder **für alle Schülerinnen und Schüler** zum Selbstlernen über eine Plattform oder durch Weitergabe von Kopien ist **nicht erlaubt**. Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) **grundsätzlich nicht an Dritte** weitergegeben werden.

3. Kommunikationsprüfung

Die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache und der Wahlpflichtfremdsprache wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die eingesetzten Materialien ermöglichen den Sprachgebrauch auf dem vom Bildungsplan angestrebten Sprachniveau.

Die Kommunikationsprüfung umfasst verpflichtend folgende Teile:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)
- c. Sprachmittlung (Pflichtfremdsprache)

Die vorgegebenen Prüfungsteile sind in der in den zentralen Maßstäben aufgeführten festgelegten Reihenfolge ohne Pausen zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkräfte der Schule ist nicht zulässig.

Die Kommunikationsprüfung (unabhängig davon, ob Einzel- oder Tandemprüfung) dauert etwa 15 Minuten je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. In der Wahlpflichtfremdsprache dauert die Kommunikationsprüfung (unabhängig davon, ob Einzel- oder Tandemprüfung) etwa 10 Minuten je Schülerin bzw. Schüler, wobei die zwei Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

Die Aufgaben zur Sprachmittlung liegen den Schülerinnen und Schülern nicht schriftlich vor. Auf Nachfrage des Prüflings können einzelne Redebeiträge, die es in die jeweils andere Sprache zu übertragen gilt, wiederholt werden.

Direkt im Anschluss an die Prüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

4. **Praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)**

4.1 **Technik**

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Eine Präsentation mit Hilfe eines Leitmediums (PowerPoint, Plakat, o.Ä.) ist nicht vorgesehen. Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft. Die von den Prüflingen während des praktischen Teils erstellten Arbeitsergebnisse können den Prüflingen bis zu 20 Minuten vor dem Prüfungsgespräch zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel wie z. B. eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern. Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Bemerkungen
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität).

Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells umzusetzen. Dabei sind mindestens ein Sensor und zwei Aktoren oder zwei Sensoren und ein Aktor zu integrieren. Die geforderten Sensoren bzw. Aktoren dürfen nicht in das verwendete M-S-R System (z.B. Calliope oder Micro:Bit) integriert sein. Integrierte Sensoren/Aktoren dürfen jedoch zusätzlich abgefragt bzw. angesteuert werden. Es muss mindestens ein externer Sensor analog sein.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit.

4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Eine Präsentation mit Hilfe eines Leitmediums

(PowerPoint, Plakat, o.Ä.) ist nicht vorgesehen. Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft. Die von den Prüflingen während des praktischen Teils erstellten Arbeitsergebnisse können den Prüflingen bis zu 20 Minuten vor dem Prüfungsgespräch zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen.

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie Endgeräte mit Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden. Für die Dokumentation des praktischen Teils kann den Schülerinnen und Schülern das Arbeitsjournal zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung.

Die von den Schülerinnen und Schülern während des praktischen Teils erstellten Dokumente verbleiben in der Schule.

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogene Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung; Klasse 10: Ernährung und Gesundheit, Lebensgestaltung und Konsum) des Bildungsplans miteinander zu verknüpfen.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit.

5. Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in den Fächern Deutsch und Mathematik eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Darüber hinaus kann in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Dies wird der Schülerin oder dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses (in der Regel eine Fachlehrkraft der Partnerschule),
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik - sofern abgelegt - einfach.

	Deutsch	Mathematik	Pflichtfremdsprache	Wahlpflichtfach AES, Technik, Wahlpflichtfremdsprache
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	50 %
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 50 %*	schriftliche Prüfung 50 %*	50 %	50 %
			schriftlich 3-fach Kommunikationsprüfung 2-fach	schriftlich 3-fach prakt. Prüfung bzw. Kommunikationsprüfung 2-fach

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

7. Abendrealschulen

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über die Abschlussprüfung an Abendrealschulen (AbRSA-VO). Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5 entsprechend.

7.1 Schriftliche Prüfungen

Die Prüfung findet zeitgleich mit der ordentlichen Realschulabschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache statt.

Die Abendrealschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen und Gemeinschaftsschulen.

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungen gilt Nummer 1.2 n) entsprechend.

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (in den Fremdsprachen: Wörterbuch Fremdsprache - Herkunftssprache / Herkunftssprache – Fremdsprache). Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

7.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) **und** auf ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geographie) sowie nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers auf das Fach Deutsch oder Mathematik; nach Wahl des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Deutsch und Mathematik. Zudem wird die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache (Englisch) abgelegt, Nummer 3 gilt entsprechend.

7.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. In den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gebildet.

8. Waldorfschulen

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über die Realschulabschlussprüfung an Freien Waldorfschulen (RSAFW-VO). Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5 entsprechend.

8.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache. Die Freien Waldorfschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen und Gemeinschaftsschulen. Die Sonderregelung für die Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik mit Inhalten aus der Analysis und Analytischen Geometrie wird beibehalten. Der Teil A2 sowie der Wahlteil B enthalten Aufgaben aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungen gilt Nummer 1.2 n entsprechend.

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtsschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

8.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) **und** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde) sowie nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers auf das Fach Deutsch oder Mathematik; nach Wahl des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Deutsch und Mathematik. Zudem wird die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache (Englisch) abgelegt, Nummer 3 gilt entsprechend.

8.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Es zählen allein die Prüfungsleistungen. In den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gebildet.

9. Schulfremdenprüfung

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Realschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

9.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Wahlpflichtfremdsprache). Für die Schulfremdenprüfung **im Fach Deutsch** gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (in den Fremdsprachen: Wörterbuch Fremdsprache - Herkunftssprache / Herkunftssprache – Fremdsprache). Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

9.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, ein weiteres von den Prüflingen zu benennendes schriftliches Prüfungsfach, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, und auf Wunsch der Prüflinge oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

Die **Kommunikationsprüfung** findet **nach** der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache 10 Minuten je Prüfling. Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling ein weiteres, gegebenenfalls auf seinen Wunsch mehrere weitere schriftliche Prüfungsfächer schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

9.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft; bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen; die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

10. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusive Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Striby
Ministerialrat
Leiter des Referats 33: Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen,
Gemeinschaftsschulen